



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Aufgaben der Heimaufsicht in Kitas – Regelung von Gesundheits- und Hygienefragen im Alltag**

1. Welche konkreten Aufgaben nimmt die Heimaufsicht in Schleswig-Holstein im Bereich der Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII wahr, insbesondere im Hinblick auf Gesundheits- und Hygienestandards?

#### Antwort:

Das beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung angesiedelte Landesjugendamt ist nach §§ 45 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) die Betriebserlaubnis erteilende Behörde für Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten. Es führt die Aufsicht über diese Einrichtungen und berät deren Träger.

Vorschriften hinsichtlich Gesundheits- und Hygienestandards sind hierbei einzuhalten und grundsätzlich eine Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Inhaltlich sind hier die jeweiligen Behörden im Bereich des Infektionsschutzes und der Lebensmittelhygiene zuständig, deren Vorgaben grundsätzlich zu beachten sind.

2. Inwieweit sind alltägliche Fragen wie die Verwendung von Sonnencreme, das Kürzen von Fingernägeln oder kleinere Verletzungen (z. B. eingerissene Nägel) durch gesetzliche Vorgaben, Verordnungen oder Leitlinien geregelt?

Antwort:

Notwendige Maßnahmen zum UV-Schutz werden über die Vorgaben der Unfallkasse Nord als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt (siehe DGUV Regel 102-602). Diese Vorgaben sind einzuhalten und Bestandteil des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Im Übrigen bestehen bezüglich des Umgangs mit Kürzen von Fingernägeln oder der Versorgung von kleineren Verletzungen keine gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen oder Leitlinien. Invasive Maßnahmen durch pädagogische Fachkräfte sind grundsätzlich nur in enger Absprache mit den Personensorgeberechtigten zulässig, sofern hierfür ein konkreter Grund besteht.

3. Gibt es landesweite Empfehlungen (z. B. durch das Landesjugendamt oder Ministerien) zur Prävention von Sonnenschäden bei Kindern in Kitas, und welche Rolle spielt dabei die Heimaufsicht?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. Wie häufig führt die Heimaufsicht in Kitas Prüfungen oder Begehungen durch, bei denen auch Aspekte wie Hautschutz, Hygiene oder gesundheitliche Vorsorge überprüft werden?

Antwort:

Prüfungen der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes hinsichtlich Hautschutz und gesundheitlicher Vorsorge werden anlassbezogen durchgeführt.

Bei Begehungen wird die Einrichtung u. a. hinsichtlich der eingehaltenen Hygiene geprüft. Inhaltlich maßgeblich sind hier die Behörden für Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene, welche grundsätzlich an Begehungen dieser Art teilnehmen oder sie in eigener Zuständigkeit durchführen.

Sofern eine Teilnahme im Einzelfall nicht erfolgt, jedoch grundlegende Mängel durch die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes festgestellt werden, erfolgt ein diesbezüglicher Hinweis an die inhaltlich zuständige Behörde.

5. Wer ist in der Praxis verantwortlich für Entscheidungen zur Anwendung von z. B. Sonnencreme oder Erste-Hilfe-Maßnahmen bei kleineren Verletzungen: die pädagogische Fachkraft, die Einrichtungsleitung oder die Eltern?

Antwort:

Dies ist davon abhängig, welche Einzelfallregelung zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtungsleitung geschlossen werden.

Davon unabhängig gilt Folgendes: Der Einrichtungsträger muss strukturell für einen ausreichenden UV-Schutz sorgen und möglichst viele schattige Flächen

im Außenbereich schaffen. Bezogen auf Sonnencremes und angemessene, möglichst den Körper bedeckende Kleidung und Sonnenhüte sind hier alle Akteurinnen und Akteure gefragt – von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, über Einrichtungsleitung bis hin zu Fachkräften.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat nach § 26 DGUV Vorschrift 1 sicherzustellen, dass je Kindergruppe mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Bei einem Unfall muss grundsätzlich jede Person Erste Hilfe leisten. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen der Art oder der Schwere der Verletzung für die Versorgung des Kindes nicht aus, muss es in ärztliche Behandlung gebracht werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Weitere Informationen hierzu finden sich in der DGUV Information 202-089.

6. Welche Unterstützungsangebote oder Schulungen erhalten Kitas vom Land bzw. von der Heimaufsicht zur Umsetzung von Gesundheits- und Hygienestandards im pädagogischen Alltag?

Antwort:

Auf Basis von § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und werden dann durch die Gesundheitsämter infektionshygienisch überwacht. Die Gesundheitsämter leisten Hilfestellung durch Bereitstellung von Musterhygieneplänen, die von den Gemeinschaftseinrichtungen an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Zudem bieten sie bei Bedarf Beratung an. Es sollen die Rahmenbedingungen für die Einhaltung von Maßnahmen der Infektionsprävention überprüft, Infektionsgefahren erkannt, Infektionsrisiken minimiert sowie die Weiterverbreitung von Infektionserregern verhindert werden. Regelmäßige Begehungen durch die Gesundheitsämter gewährleisten die Einhaltung von Standards und geben bei Bedarf Raum für zusätzliche Beratung. Wichtig für die Infektionsprävention sind beispielsweise Schutzimpfungen sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

7. Plant die Landesregierung, bestehende Regelungen zu diesen Themen (z. B. UV-Schutz, Hygiene, Verantwortung bei kleineren Gesundheitsfragen) zu konkretisieren oder weiterzuentwickeln?

Antwort:

Nein, nach Auffassung der Landesregierung sind die beschriebenen Grundlagen, Angebote und Informationen ausreichend.